Marie Vogelbach vor Appellationsgericht

Riehener-Zeitung

22. Mai 1964

Die Angelegenheit unserer Mitbürgerin Marie Vogelbach dürfte weitgehend bekannt sein, denn sie ging schon oft durch die Presse und wurde in unserer Gemeinde häufig diskutiert. Die nunmehr 81jährige Marie Vogelbach ist im Jahre 1942 gegen ihren Willen unter Vormundschaft gestellt worden. Seit über zwanzig Jahren versucht sie nun, von dieser Vormundschaft, die inzwischen auf Anstrengungen Marie Vogelbachs hin in eine Beiratschaft umgewandelt worden ist, loszukommen. Marie Vogelbach erhob schließlich Zivilklage gegen die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt. Der Prozeß vor Zivilgericht fand ungefähr vor einem Jahr statt. Das Urteil wurde am 19. Juli 1963 eröffnet. Es lautete auf Umwandlung der Beiratschaft in eine Mitwirkungsbeiratschaft. Gegen dieses Urteil appellierten sowohl Marie Vogelbach selber und Dr. Karl Senn, für die Bürgergemeinde Riehen, als auch die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt.

Das Appellationsgericht hatte sich daher mit dem Fall zu befassen. Unter Vorsitz des Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Hans *Müller* fand die Hauptverhandlung dieser Tage statt. Trotz ihrem hohen Alter erschien *Marie Vogelbach persönlich* vor Gericht. Der Präsident unterzog sie einer ungefähr halbstündigen Befragung, bei welcher Marie Vogelbach keine Antwort schuldig blieb. Marie Vogelbach bestätigte, daß sie über alle Schreiben, die ihr Anwalt, Leo Victor Bühlmann aus Zürich, in ihrer Sache verfaßt hat, durch Kopien orientiert war. «Warum führen Sie den Prozeß?» fragte der Präsident Fräulein Vogelbach. Ihre Antwort lautete: «Ich möchte jetzt endlich wieder die Freiheit haben, die wir gehabt haben zum Schaffen und zum «Chrampfe» und zum Zahlen. Ich möchte jetzt endlich einmal aus der Zwangsjacke. Was man mir antut, ist nicht zu sagen!» Auf die Herren Funktionäre der Vormundschaftsbehörde ist Marie Vogelbach nicht gut zu sprechen. «Ich kann aber nicht reden, sonst gehen sie auch noch auf mich los», sagte sie. «Wir behüten Sie, reden Sie nur», ermutigt der Präsident. Marie Vogelbach greift darauf in die Vergangenheit zurück. Wäre es nach gewissen Herren gegangen, erklärte sie unter Namensnennung der Betreffenden, so hätte ich heute keinen Meter Boden mehr. Man wollte mir das Land versteigern, doch ganz allein habe ich gekämpft und es fertig gebracht, daß die Steigerung zurückgezogen wurde. Wäre das Land seither im Preis gefallen, so hätten die Herren der Vormundschaft das Recht, Vorwürfe zu machen. Aber das Land ist ja gestiegen. Und heute kommen die Herren von der Vormundschaft und wollen das Land, das ich gerettet habe, an sich reißen.

Fräulein Vogelbach erzählt dann, daß sie im elterlichen Hause an der Lörracherstraße wohne und ihren Haushalt noch selbst besorge. Sie findet, große Sprünge könne sie nicht machen, «denn ich habe ja nur mein Haushaltungsgeld, und davon muß ich noch meinen Anwalt, Fürsprecher Bühlmann, bezahlen». «Geben Sie ihm noch immer jeden Monat 500 Franken?» will der Präsident wissen. Marie Vogelbach bestätigt dies und sagt: «Jä, so laßt mich doch um Gottes Willen frei, dann brauche ich auch keinen Anwalt mehr. Daß das die Herren nicht begreifen wollen. Aber sie sehen eben nur das Land.»

Fräulein Vogelbach legte dann ihre häuslichen Verhältnisse dar. Ihr Vater sei von der Hörnli-Wirtschaft in Grenzach gewesen, dann habe er den Hof übernommen, den der Großvater ihm gekauft habe. «Erzählen Sie weiter», ermuntert der Präsident. Daraufhin Fräulein Vogelbach: «Ja, was soll ich noch sagen, was wollen Sie noch wissen?» Präsident Dr. Fritz Blocher, der als Statthalter der Verhandlung beiwohnt, wendet sich daraufhin an Fräulein Vogelbach mit der Frage: «Zu wem haben Sie noch Zutrauen? Was täten Sie, wenn die vormünderischen Maßnahmen aufgehoben wären?» Ohne zu zögern erklärt Marie Vogelbach, daß sie die Verwaltung ihres Vermögens einer Bank übertragen würde. Diese habe sich bereit erklärt, die Vermögensverwaltung zu übernehmen. In Riehen habe sie nicht mehr viel Bekannte aus der früheren Zeit, da die alten Bauern gestorben sind, aber immerhin seien noch etliche Personen da, die sie von früher her recht gut kenne. «Jedenfalls habe ich das Land durchretten können und will jetzt endlich meine Ruhe haben und keine Herren von der Vormundschaft im Genick!»

Nachdem sie ihre Aussagen getan hat, verläßt Fräulein Vogelbach den Gerichtssaal, um nach Hause zu gehen. Ihr Anwalt, Fürsprech *Bühlmann*, hat darauf das Wort. Präsident Dr. Müller erteilt ihm dieses nur für die Darlegung der Rechtsgründe für seine Appellation, nicht aber für die Wiederholung des ganzen Falles in all seinen Einzelheiten, wie er sie schon früher vorgetragen habe. Rechtsanwalt Bühlmann entgegnet darauf: «Wir stehen heute nicht in einer alltäglichen Appellationsverhandlung, sondern in einer Appellationsverhandlung, in welcher über das Schicksal eines Menschen entschieden wird, das auf ein Vierteljahrhundert zurückgeht und daher auch das Ansehen unseres miteidgenössischen Standes Basel-Stadt erfaßt. Es wäre ein schlechtes Zeichen, wenn das Volk, der Souverän, an diesem über ein Vierteljahrhundert dauernden Freiheitskampf der Basler Staats- und Riehemer Gemeindebürgerin, der Bäuerin Marie Vogelbach, welche am 3. November 1963 in ihr 80. Altersjahr, geistig völlig gesund, aber unter der unmenschlichen Verfolgung körperlich und seelisch schwer leidend, eingetreten ist, keinen rechtlichen und menschlichen Anteil genommen hätte. Das ist aber wiederholt geschehen. Dies insbesondere, als meine Petition von der Petitionskommission durch Beschluß vom 23. September 1959 und durch den Großen Rat durch Beschluß vom 8. Oktober 1959 gutgeheißen und die Befreiung des Opfers, Marie Vogelbach, von jedem vormundschaftlichen Zwang als geboten erklärt wurde. Auch die ganze Basler Presse, als Mittlerin des Volkswillens, schloß sich dieser Auffassung an, mit der Überschrift des Ausrufes des Präsidenten der Petitionskommission, Dr. Jordi: «Der Fall Vogelbach ist eine Tragik, die unverzüglich beseitigt werden muß, man lasse die betagte Frau endlich in Frieden leben und in Ruhe sterben.» Dann die Äußerungen des Professors Iselin: «Der Fall Vogelbach ist im ganzen haarsträubend», und des Professors Egger: «Der Fall Vogelbach ist geradezu erschütternd.» In der Folge nahm auch das Schweizer Volk und seine Presse mitunter mit scharfen Worten gegen das Unrecht der Vormundschaftsbehörde Stellung und vertrat die gleiche Auffassung für eine endliche gänzliche Befreiung des Opfers, Marie Vogelbach.

Ich beantrage die volle Gutheißung der Appellation der Marie Vogelbach, damit dieselbe ihre Befreiung noch in ihrem an sich begrenzten Lebensabend erlebt und ebenso die Genugtuung der Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Ehre hat.» Nach dieser Einleitung und diesem Antrag faßte Rechtsanwalt Bühlmann sein zum voraus verfaßtes, dicht beschriebenes 25seitiges Plädoyer ad hoc zusammen und trat in anderthalbstündigen Ausführungen auf die wesentlichsten Punkte ein.

Dr. Karl Senn hatte darauf als *Anwalt der Bürgergemeinde Riehen* das Wort. Er brachte vorerst Argumente vor, um die von der Vorinstanz verneinte Aktivlegitimation der Bürgergemeinde Riehen zur Erhebung einer beiratsschaftlichen Aufhebungsklage zu belegen. Es lasse sich nirgends beweisen, daß zur Klageerhebung nur legitimiert sei, wer privatrechtliche Beziehungen zu einem Bevormundeten oder Verbeirateten habe. Die Gemeinde dürfe vielmehr ein schützendes Recht haben, die zivilrechtliche Freiheit eines ihrer Bürger zu schützen. Die Klageschrift der Bürgergemeinde Riehen vermöge nun aber Aspekte zu beleuchten, die sonst noch nicht aufgerollt wurden und deren es bedürfe, um die Sache im richtigen Lichte zu sehen. Dr. Senn legte darauf dar, weshalb es endlich an der Zeit ist, die betagte Bürgerin Marie Vogelbach von den Fesseln der Beiratschaft zu befreien. Es liege nichts vor, was vormundschaftliche Maßnahmen gegenüber Marie Vogelbach rechtfertige. Das Mißtrauen, das Marie Vogelbach gegen Vormünder, Beiräte und Behörden hege, und das ihr immer wieder zur Last gelegt werde, sei vielmehr in gewissen Stücken durchaus berechtigt, was einzelne Handlungen von Vormündern deutlich bewiesen hätten. Dr. Senn zitiert einige unkorrekte Handlungen und nennt die Namen jener Vormünder, die sie sich zuschulden kommen ließen. Man dürfe sich nicht wundern, wenn Marie Vogelbach dann das Vertrauen verlor und das Mißtrauen der alten Frau so weit gediehen sei, daß sie es selbst auf die Vormundschaftsbehörde übertrage. In seinem klaren und überzeugenden Plädoyer setzt sich Dr. Senn namens der Bürgergemeinde Riehen für Aufhebung jeglicher vormundschaftlicher Maßnahmen gegenüber Marie Vogelbach ein.

Dr. Max *Roth* als Vertreter der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt läßt sich jetzt vernehmen. Er macht geltend, Marie Vogelbach sei nicht imstande, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Da die Mitwirkungsbeiratschaft dies aber voraussetze, habe die Vormundschaft Berufung eingelegt gegen den Zivilgerichtsentscheid. Dr. Roth beantragt, Marie Vogelbach wieder unter eine kombinierte Beiratschaft zu stellen. Marie Vogelbach sei in bedenklichem Maße beeinflußbar und weise in gewissen Belangen paranoide Wesenszüge auf. Es bestehe daher die Gefahr, daß sie von dubiosen Elementen ausgebeutet werde und es gelte, sie davor zu schützen.

Nach vierstündiger Verhandlung wird die Sitzung abgebrochen. Da länger plädiert worden war, als man gerechnet hatte, kann die Beratung nicht mehr, wie beabsichtigt, anschließend stattfinden. Das Urteil wird zu gegebener Zeit, vermutlich erst in einigen Wochen, schriftlich eröffnet werden.

z.